

# INFORMATION

der Zentralbehindertenvertrauensperson  
Andreas Mühlbauer



Montag, 17. Jänner 2022

## Was ist „NEU“ 2022?

Liebe Kollegin!  
Lieber Kollege!

Auch das Jahr 2022 bringt Veränderungen und Neuerungen mit sich. So wie Sie es in der Vergangenheit bereits gewohnt waren, haben wir wieder wichtige Informationen über aktuelle Pensionsbestimmungen bis hin zur Valorisierung des Pflegegeldes in bewährter Weise zusammengefasst, welche ich Ihnen hiermit gerne übersichtlich bereitstellen möchte:

### ➤ Pensionsinformation 2022

#### Pensionen

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2022 nach den besonderen Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes 2022 wie folgt erhöht:

Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als € 1 000,00 monatlich, ist es um 3,0% zu erhöhen, wenn es über € 1 000,00 bis zu € 1 300,00 monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,0 % auf 1,8 % linear absinkt. Wenn es über € 1 300,00 monatlich beträgt, um 1,8 %.

Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 34 Jahre“)	€ 4.658,77
Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung	€ 1.422,08

## Richtsätze für Ausgleichszulagen

### **Alters- und Invaliditätspensionen**

für Alleinstehende	€ 1.030,49
für Ehepaare	€ 1.625,71
Erhöhung für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 379,02 nicht erreicht, um	€ 159,00

<b>Witwen- und Witwerpensionen</b>	€ 1.030,49
------------------------------------	------------

### **Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr**

Halbwaisen	€ 379,02
Vollwaisen	€ 569,11

### Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 673,53
Vollwaisen	€ 1.030,49

### **Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus bei langer Versicherungsdauer**

#### ***Alleinstehende***

für Bezieher einer Eigenpension, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben bis zu einem Einkommen von € 1.141,83 max.	€ 155,36
für Bezieher einer Eigenpension, die mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben bis zu einem Einkommen von € 1.364,11 max.	€ 396,21

#### ***Ehepaare***

für Bezieher einer Eigenpension, die mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben bis zu einem Einkommen von € 1.841,29 max.	€ 395,78
--	----------

### **Höchstbeitragsgrundlage**

Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) monatlich	€ 5.670,00
Für Sonderzahlungen jährlich.	€ 11.340,00
Für den Bereich der Sozialversicherung der öffentlich Bediensteten	€ 5.670,00
Für den Bereich der Sozialversicherung der Versicherten bei Eisenbahnen und im Bergbau monatlich	€ 5.670,00
Für den Bereich der selbständig Erwerbstätigen sowie der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen monatlich	€ 6.615,00
Für den Bereich der Bauern monatlich	€ 6.615,00

## **Geringfügigkeitsgrenze**

Für ASVG Versicherte monatlich

€ 485,85

## ➤ **Rezeptgebühr**

Die Rezeptgebühr beträgt ab 1.1.2022:

€ 6,65

### **Die Befreiung von der Rezeptgebühr auf Antrag gebührt**

- Alleinstehenden mit einem Einkommen bis € 1.030,49 und
- Ehepaaren mit einem Einkommen bis € 1.625,71 monatlich.

Chronisch Kranke mit erhöhtem Medikamentenbedarf sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie

- als Alleinstehende ein Einkommen von höchstens € 1.185,06 und
- als Ehepaare von höchstens € 1.869,57 monatlich haben.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich pro unterhaltsberechtigtem Kind um € 159,00.

Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird angerechnet (Ehegatte oder Lebensgefährtin voll, von allen anderen Personen lediglich 12,5 Prozent).

Bezieher einer Ausgleichszulage zu einer Pension aus der Pensionsversicherung sind ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit.

### **Rezeptgebührenobergrenze:**

Seit 1.1.2008 ist für die Entrichtung der Rezeptgebühr eine Obergrenze in Höhe von 2 % des Jahresnettoeinkommens vorgesehen. Wird diese Grenze durch die laufenden Zahlungen der Rezeptgebühr erreicht, ist der Versicherte für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Die Abwicklung erfolgt über das e-card System. Diese Obergrenze gilt für alle Personen, die nicht von der Rezeptgebühr befreit sind.

## ➤ Heilbehelfe – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten beträgt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens € 37,80 und bei Sehbehelfen mindestens € 113,40. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

## ➤ Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung sind nach der Einkommenshöhe wie folgt gestaffelt:

€ 9,09 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen von € 1.030,50 bis € 1.611,87  
€ 15,58 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen von € 1.611,88 bis € 2.193,26  
€ 22,08 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen über € 2.193,26

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (monatliches Bruttoeinkommen unter € 1.030,49) ist von der Einhebung abzusehen. Die Zuzahlungen bei Rehabilitationsaufenthalten sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

## ➤ Service-Entgelt für die e-card

Die Höhe des Service-Entgeltes für das Jahr 2023 beträgt € 12,95 und wird im November 2022 eingehoben.

Folgende Versicherte der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) sind befreit:

- Als Angehörige geltende (mitversicherte) Ehegattin/Ehegatte, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder
- Bezieher/innen einer Pension
- Personen, die auf Grund besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind
- Bezieher/innen einer einkommensabhängigen Rentenleistung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz oder Opferfürsorgegesetz

- Personen, die in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen sowie der Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz versichert sind
- Zivildienstleistende
- Präsenzdienstleistende
- Bezieher/innen von Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz
- Bezieher/innen eines Ruhe- (Versorgungs-) -genusses oder einer außerordentlichen Zuwendung der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe oder Wiener Linien GmbH & Co KG

### ➤ **Rundfunkgebührenbefreiung, Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale**

Nach Abzug der Miete, des Wohnpauschales bei Eigenheimen in Höhe von € 140,00 und außergewöhnlicher Belastungen beträgt die Einkommensgrenze bei einem Haushalt

mit 1 Person	€ 1.154,15
mit 2 Personen	€ 1.820,80
für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person	€ 178,08

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen ALLER in einem Haushalt lebenden Personen. Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, Impfschadengesetzes, Kriegsoferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorge- renten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld sind jedoch nicht anzurechnen.

Wie bisher erwirbt der Anspruchsberechtigte bei Vorlage des Bescheides das ausschließliche Recht auf eine monatliche Gutschrift auf das vom Betreiber in Rechnung gestellte Entgelt. Eine Auszahlung an den Anspruchsberechtigten ist nicht zulässig. Derzeit können anspruchsberechtigte Personen zwischen folgenden Betreibern wählen:

Festnetz: - A1 Telekom  
 - AICALL  
 - COSYS DATA  
 - Fonira Telekom  
 - Kabel TV Amstetten

Handy: - A1 Telekom (A1 Handytarife,  
 - Bfree Social, bob Sozialzuschuss)  
 - Drei (Sozial)  
 - HELP mobile  
 - T-Mobile/Magenta (Klax sozial)  
 - Spusu, Mass Response

Allen Beziehern des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten steht auch eine Befreiung von der Entrichtung der sogenannten Ökostrompauschale sowie von der Bezahlung des 20 Euro übersteigenden Teils des Ökostromförderbeitrags zu.

**Weitere Informationen:** <http://www.gis.at>

**Anmerkung zum Ökostrompauschale:** Im Jänner 2022 wird voraussichtlich eine Gesetzesänderung beschlossen werden, die einen gänzlichen Entfall des Ökostrompauschales für alle Stromkunden im Jahr 2022 vorsieht.

### ➤ **Valorisierung des Pflegegeldes ab 1.1.2022**

Ab dem Jahr 2020 erfolgt eine jährliche Valorisierung des Pflegegeldes mit dem Pensionsanpassungsfaktor. Die Pflegegeldbeträge werden ab 1.1.2020 um 1,8 % angehoben.

Pflegegeldbeträge ab 1.1.2022:

Stufe 1 .....	€	165,40
Stufe 2 .....	€	305,00
Stufe 3 .....	€	475,20
Stufe 4 .....	€	712,70
Stufe 5 .....	€	968,10
Stufe 6 .....	€	1.351,80
Stufe 7 .....	€	1.776,50

„Quelle: KOBV“

mit den besten Grüßen



Andreas Mühlbauer

Zentralbehindertenvertrauensperson